



# FC Schalke 04 Fanclub Königsblaue Treue Wennemen e.V.

Mitglied im Schalker-Fan-Club-Verband Nr.59

[www.koenigsblauetreue.de](http://www.koenigsblauetreue.de)



## **Satzung des FC Schalke 04 Fanclub Königsblaue Treue Wennemen e.V.**

### **§ 1 – Name und Sitz**

Der Name des am 16. Februar 1990 gegründeten Vereins lautet:

### **FC Schalke 04 Fanclub Königsblaue Treue Wennemen e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in 59872 Meschede-Wennememen.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 – Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die sportliche und moralische Unterstützung des „FC Schalke 04“, insbesondere durch Organisation von Reisen zu den Spielen dieses Vereins sowie die Pflege der Geselligkeit.

### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden, wer mit den sportlichen und moralischen Zielen des „FC Schalke 04“ übereinstimmt. Minderjährige bedürfen einer Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des lfd. Geschäftsjahres.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder der Verzug mit der Zahlung Jahres- Mitgliedsbeitrages, sofern zuvor durch den Vorstand eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Bei Kündigung oder Ausschluss der Mitgliedschaft findet eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge nicht statt.

### **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 – Mitgliederversammlung**

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn deren Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Minderjähriger Mitglieder bedürfen in diesem Fall der Vertretung durch einen Erziehungsberechtigten.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung auf der Website [www.koenigsblauetreue.de](http://www.koenigsblauetreue.de) und in den Mescheder Ausgaben der Westfalenpost, der Westfälischen Rundschau und des Sauerland-Kuriers.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet (Versammlungsleiter). Sind der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

In der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen, der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse und Wahlen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Ist der Schriftführer an der Protokollierung gehindert, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

### **§ 9 – Vorstand**

1. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den 1. Kassierer, den stellvertretenden Kassierer und den Schriftführer vertreten (Vorstand im Sinne des Gesetzes).
2. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit festen Aufgaben betrauen und hierzu in einen erweiterten Vorstand berufen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben keine Vertretungsbefugnis.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Um ein gleichzeitiges Ausscheiden aller Mitglieder aus dem Vorstand zu vermeiden, endet die erste Amtsperiode des 2. Vorsitzenden und des 1. Kassierers mit der im Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Satzung stattfindenden Mitgliederversammlung. In dieser Versammlung werden der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer für 2 Jahre gewählt.

### **§ 10 – Kassenprüfung**

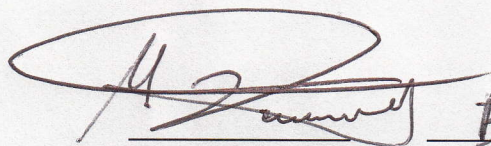
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Legt ein Kassenprüfer sein Amt nieder, wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren einen neuen Kassenprüfer, ohne dass die Amtszeit des anderen Kassenprüfers hierdurch beeinflusst wird.

### § 11 – Auflösung des Vereins

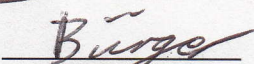
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung an eine vom Vorstand zu bestimmende soziale Einrichtung.

Meschede-Wennemen, den 02.04.2016

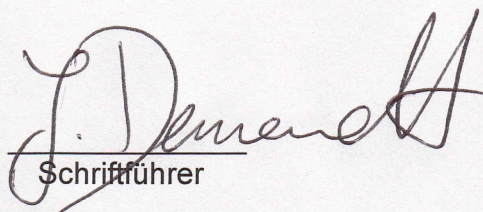
#### Unterschriften



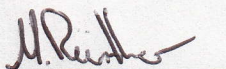
1. Vorsitzender



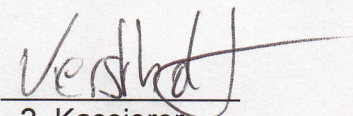
1. Kassierer



Schriftführer



2. Vorsitzender



2. Kassierer

**Vereinsanschrift:** Michael Demandt, Bergmecke 20, 59872 Meschede

**1. Vorsitzender:** Michael Demandt, Bergmecke 20, 59872 Meschede,

Telefon 02903 / 7246, Fax 02903 / 850631, Handy 0171 / 7416476, email: mike.demandt@t-online.de

**Bankverbindung:** Volksbank Sauerland eG

IBAN: DE43 4666 0022 3801 2461 00

BIC: GENODEM1NEH